

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1988

Geschäftszahl

86/12/0001

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/12/0135 B 9. September 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Wurde eine Verwendungsänderung durch Weisung angeordnet und ist der betroffene Beamte der Auffassung, dass die Änderung einer Versetzung gleichzuhalten sei und daher mit Bescheid zu verfügen gewesen wäre, so hat er die Möglichkeit, bei der zuständigen Dienstbehörde die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber zu beantragen, ob die Personalmaßnahme ohne Einhaltung des Formerfordernisses des § 38 Abs 5 BDG 1979 zulässig war (Hinweis B VfGH 15.6.1982, B 169/62 und VwGH 20.9.1983, 82/12/0119).